Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

- Zustellungsurkunde -

[redacted]

Digitalcourage e.V.
Marktstraße 18
33602 Bielefeld

3. August 2020

Aktenzeichen
[redacted]

[redacted]

Teilgewährung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
Kriminalpolizeiliche Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern

Ihr Antrag vom 3. Juli 2020

Sehr geeh[redacted]

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 3. Juli 2020 begehrten Sie Dokumente in Bezug auf den Bericht der Stabsstelle „Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie“ vom 21. April 2020.

Ihrem Antrag gebe ich in Teilen statt. Sie erhalten Zugang zu den dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegenden Dokumenten, soweit für diese keine Ablehnungsgründe nach den §§ 5 bis 9 IFG NRW bestehen.

Sie erhalten Zugang zu dem unter Ziffer 5 beantragten Erlass zur „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie“ vom 18. Juni 2019 nebst dazugehöriger Controlling Liste. Die Dokumente sind diesem Bescheid beigefügt.

Die personenbezogenen Daten der beteiligten Amtsträger wurden in dem Erlass geschwärzt, da schutzwürdige Belange i.S.v. § 9 Abs. 3 lit. a) IFG NRW einer Offenbarung entgegenstehen. Schutzwürdige Belange liegen bei Amtsträgern vor, die aufgrund ihrer Funktion vermehrt unpopuläre Entscheidungen zu treffen haben. Dies trifft vor allem auf solche

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Amtsträger zu, deren Entscheidungen politische Dimensionen haben, also beispielsweise Amtsträger in Landesministerien.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Amtsträger persönlich für eine Entscheidung angefeindet werden, die auf der Grundlage ihrer (Teil-)Entscheidung letztlich durch die Behörde gefällt wird.

Begründung:

Zu Nr. 1 Ihres Antrages:

I.
Dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen liegt der Beschluss der 212. Innenministerkonferenz vor. Dieser ist freigegeben und im Internet unter

https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2020-06-17_19/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2

veröffentlicht.

Nach § 5 Abs. 4 IFG NRW kann der Antrag abgelehnt werden, wenn sich die antragstellende Person die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, die aufzeigen, dass Ihnen die Informationsbeschaffung unzumutbar ist. Vielmehr weist Ihre Antragstellung per E-Mail auf einen Zugang zum Internet hin. Mit Hilfe des oben aufgeführten Links gelangen Sie zu dem Bericht. Sie können sich daher die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise beschaffen.

Aus diesen Grund lehne ich nach pflichtgemäßen Ermessen den Zugang zu dieser Information nach § 5 Abs. 4 IFG NRW ab.

II.
Die dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen weiteren von Ihnen beantragten Unterlagen zur 212. Innenministerkonferenz wie Themenanmeldung von NRW, sogenannte

„Sprechzettel“ sowie die alternativen Beschlussvorschläge des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und die dazugehörigen Voten sind als Teil des Willensbildungsprozesses anzusehen.

Nach § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Zweck dieser Bestimmung ist es, die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch zu schwächen oder angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen veröffentlicht werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden, der sich dabei nur aus organisatorischen Gründen einer oder mehrerer Fachabteilungen oder Stellen bedient.
Dabei umfasst der Willensbildungsprozess solche Aktenteile, aus denen der Prozess der Willensbildung "herausgelesen" werden kann.

Sowohl die konkreten Inhalte der dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegenden Dokumente sowie der Gesamtkontext ihrer Erstellung gehen über die Mitteilung von Tatsachen und Hinweise auf die Rechtlage sowie das Zusammenfassen von Fakten hinaus. Sie enthalten vielmehr Meinungsverschiedenheiten und lassen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und anderen Behörden erkennen. Es handelt sich hier um Dokumente über Beratschlagungen und Diskussionen sowie Äußerungen und Hinweise, die die Willensbildung steuern sollen.

Die von Ihnen begehrten weiteren Dokumente sind damit als Teil des Willensbildungsprozesses anzusehen.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens wird daher der Informationszugang zu diesen Informationen abgelehnt.

Zu der Ziffer 2 Ihres Antrages:

Die dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegenden Dokumente zu „Auswertungs- und Ermittlungsbedarfe im Phänomenbereich Kinderpornografie“ sind ebenfalls als Teil des Willensbildungsprozesses anzusehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.
Vom Zweck der Vorschrift her geht es darum, die nach Außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen veröffentlicht werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden, der sich dabei nur aus organisatorischen Gründen einer oder mehrerer Stellen bedient.

Dabei umfasst der Willensbildungsprozess Bewertungen oder Einschätzungen, die intern erst noch beraten werden müssen und unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten offenlassen.
Seit Dezember 2018 besteht eine Landesarbeitsgruppe (LAG), angesiedelt im Landeskriminalamt NRW, die unterschiedliche Bedarfe erheben soll.
Diese Erhebungen beziehen sich auf eine mittel- und langfristige Entwicklung bei der Bearbeitung von Delikten im Phänomenbereich Kinderpornografie. Vorhandene Zwischenberichte bilden nur einen andauernden, sich verändernden Prozess ab.
Ein Abschlussbericht steht derzeit noch aus und wird ebenfalls ständiger Veränderung und Anpassung unterzogen.

Den oben genannten Grundsätzen folgend, sind diese Dokumente als Teil des Willensbildungsprozesses anzusehen.
Durch die Gewährung eines Informationszugangs zu diesen Dokumenten würde einer abschließenden Bewertung vorgegriffen und eventuell unterschiedliche Auffassungen der Verfasser der verschiedenen Behörden veröffentlicht. Die Effektivität des Verwaltungshandels würde in diesem Fall gefährdet werden, da die noch zu treffenden Behördenentscheidungen angreifbar wären.

Aus den oben genannten Gründen sind diese Dokumente auch nach den Vorgaben des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SÜG NW) als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" (VS-NfD) eingestuft und dürfen somit nicht veröffentlicht werden.

Der Zugang zu den vorliegenden Dokumenten zu „Auswertungs- und Ermittlungsbedarfe im Phänomenbereich Kinderpornografie" wird daher abgelehnt. Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen würden.

Zu der Ziffer 3 Ihres Antrages:

Dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen liegt zu Nr. 3 Ihres Antrages ein Protokoll des landesweiten Erfahrungsaustauschs vom 19. Juni 2019 vor, welches von der Staatsanwaltschaft Koblenz gefertigt wurde. An dieser Veranstaltung haben Vertreter unterschiedlicher Bundesländer und des BKA teilgenommen.

Nach § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Der Meinungsaustausch innerhalb und zwischen Behörden war und ist eine wichtige Erkenntnisquelle für die Strategie der Landesverwaltungen bei der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen und Umsetzung ihrer Verpflichtungen. Beteiligte Amtsträger könnten künftig einen erforderlichen Austausch verweigern, wenn mit einer Veröffentlichung von Meinungsverschiedenheiten oder Ansichten zu rechnen wäre. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass vertretene Meinungen und Auffassungen möglicherweise später nicht die Billigung der Behördenleitungen finden und dadurch nicht mit der endgültigen Entscheidung der Behördenleitung übereinstimmen müssen.
Damit wäre nicht nur eine wichtige Erkenntnisquelle und damit die Handlungsfähigkeit der Landesverwaltungen beeinträchtigt, sondern auch das Vertrauensverhältnis der beteiligten Behörden insgesamt belastet. Die unbefangene und unabhängige Entscheidungsfindung würde gefährdet werden und damit als wichtige Voraussetzung für eine qualitativ gute Entwicklung von gemeinsamen Prozessen wegfallen.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe ist nicht erkennbar, dass das Interesse an der Bekanntgabe dieses Protokolls überwiegt.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens wird daher der Informationszugang zu diesem Protokoll abgelehnt.

Zu den Ziffern 4, 6 und 7 Ihres Antrages:

Das „Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" (Juli 2019) des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (Vorlage an den Landtag Nr. 17-2297) zu Nr. 4 Ihres Antrages liegt dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vor und ist im Internet unter

https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2297.pdf;jsessionid=5AC4EE56B40F8717B051A4E8B7D9F648

veröffentlicht.

Der Bericht „Erste Arbeitsergebnisse der Stabsstelle 'Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie'" zu Nr. 6 Ihres Antrages liegt dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Dieser ist im Internet unter

https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2458.pdf

veröffentlicht.

Der Bericht zu Nr. 7 Ihres Antrages „Erste Arbeitsergebnisse der Stabsstelle 'Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie'" liegt dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vor und ist im Internet unter

https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2018/Presse2018/180606_KinderpornografieKlarstellung.html

veröffentlicht.

Nach § 5 Abs. 4 IFG NRW kann der Antrag abgelehnt werden, wenn sich die antragstellende Person die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, die aufzeigen, dass Ihnen die Informationsbeschaffung unzumutbar ist. Vielmehr weist Ihre Antragstellung per E-Mail auf einen Zugang zum Internet hin. Mit Hilfe der oben aufgeführten Links gelangen Sie zu den Dokumenten. Sie können sich daher die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise beschaffen.

Aus diesen Grund lehne ich nach pflichtgemäßen Ermessen den Zugang zu dieser Information nach § 5 Abs. 4 IFG NRW ab.

Für die mit Ihrem Antrag auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen wird eine Gebührenentscheidung in einem gesonderten Bescheid erfolgen.

Sie haben die Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
[redacted]

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

18. Juni 2019

-Elektronische Post-

Alle Polizeibehörden

nachrichtlich:

Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
422 - 62.14.04

[redacted]
Telefon 0211 871[redacted]
Telefax 0211 871-
referat422@im.nrw.de

Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie

Dienstbesprechung des IM NRW mit den Leiterinnen und Leitern der Polizeibehörden am 17.06.2019

1 Vorbemerkungen

Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie die Herstellung und die Verbreitung von Kinderpornografie sind nicht zuletzt durch die aktuellen und medial verbreiteten Strafverfahren enttabuisiert und in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gerückt worden.

Die Speicherkapazitäten der in diesen Ermittlungsverfahren von den Kreispolizeibehörden sichergestellten digitalen Datenträger haben sich in den letzten Jahren stetig und exponentiell vergrößert. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren nimmt zu. Infolge der anhaltend dynamischen digitalen Entwicklungen wird auch in der Zukunft mit weiter exponentiell wachsenden Datenmengen in den Ermittlungsverfahren zu rechnen sein.

Um den daraus resultierenden steigenden Auswertungs- und Ermittlungsanforderungen gerecht werden zu können, bedarf es landesweit einheitlicher Standards im Hinblick auf personelle und sächliche Ressourcen, Prozessabläufe und Fortbildung der mit diesen Aufgaben befassten Bediensteten. Zur Entwicklung einer entsprechenden Gesamtkonzeption habe ich bereits im November 2018 eine landesweite Arbeitsgruppe mit Vertretern der drei Landesoberbehörden und ausgewählter Kreispolizeibehörden

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

eingerichtet. Die Landesarbeitsgruppe hat im Februar 2019 einen ersten Bericht mit Zwischenergebnissen und ersten Handlungsempfehlungen vorgelegt. Der Abschlussbericht soll bis zum Jahresende 2019 vorgelegt werden.

Ergänzend dazu hat der Minister des Innern nach den Ereignissen in Lügde die Stabsstelle „Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie" mit dem Auftrag eingerichtet, die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen, daraus Optimierungsbedarfe zu identifizieren und Handlungsempfehlungen für das polizeiliche Vorgehen abzuleiten.

2 Ausgangslage

Im Rahmen einer ersten Belastungserhebung der jeweiligen Sachraten „Kinderpornografie" wurden zum Stichtag 31.03.2019 die in den Kreispolizeibehörden aufgelaufenen / bestehenden Vorgangs- und Datenlasten sowie Informationen zu den jeweils eingesetzten Personalressourcen (Stellenanteile) erhoben.

Das Ergebnis einer ersten Auswertung ist, dass in allen Kreispolizeibehörden erhebliche Bearbeitungs- und Auswerterückstände bei gleichzeitig deutlich zu geringem Personaleinsatz feststellbar sind.

Die Dimension der festgestellten Bearbeitungsrückstände in den Kreispolizeibehörden ist weder aus kriminalfachlicher und rechtlicher Sicht noch unter den Gesichtspunkten der „Gefahrenabwehr" und des „Opferschutzes" hinnehmbar.

Vor diesem Hintergrund besteht akuter Handlungsbedarf, der ein weiteres Abwarten bis zur Vorlage und Umsetzung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Landesarbeitsgruppe „Kinderpornografie" nicht zulässt.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie ist ein erklärter kriminalpolitischer Schwerpunkt der Arbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und damit auch jeder Kreispolizeibehörde. An diesem Landesschwerpunkt und an den jeweils feststellbaren

Bearbeitungsrückständen sind die behördlichen Strategien, die behördlichen Schwerpunkte, die Personalbewirtschaftungs- und die Personalsteuerungsmaßnahmen umfassend auszurichten.

Die dauerhafte Reduzierung / Rückführung der Bearbeitungsrückstände ist eine gesamtbehördliche und damit direktionsübergreifende Aufgabe.

3 Maßnahmen der Polizeibehörden

3.1 Kreispolizeibehörden (KPB)

Die Kreispolizeibehörden richten ihren Ressourceneinsatz (Personal für die IT-Ermittlungsunterstützung und Sachbearbeitung Kindesmissbrauch sowie sächliche Ausstattung) auf die jeweiligen Vorgangs- und Datenlasten sowie die festgestellten Bearbeitungsrückstände aus und entwickeln dazu ein Maßnahmenkonzept.

Sie prüfen dazu insbesondere,

- ob unter dem Gesichtspunkt der Personalbewirtschaftung die speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Behörde auch für die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Kinderpornografie bzw. im Bereich der IT-Ermittlungsunterstützung eingesetzt werden bzw. wieder in diesen Aufgabenbereichen eingesetzt werden können

- ob die Anordnung von Mehrarbeit notwendig ist oder Freiwilligen angeboten werden kann

- ob Anträge auf freiwillige Lebensarbeitszeitverlängerung oder dadurch entstehende personelle Kapazitäten gezielt in diese Aufgaben gelenkt werden können

- ob Teilzeitkräfte gezielt in diese Aufgaben umgelenkt werden können

- ob in Einzelfällen und in Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft die Möglichkeiten einer Fremdvergabe für

nicht zu priorisierende Verfahren (ohne erkennbare Gefahrenüberhänge) in Betracht kommen kann

- ob eine den Besonderheiten der Arbeitsinhalte angemessene Raum- und Arbeitsplatzausstattung zur Verfügung steht oder diese ggf. zu optimieren ist

- Betreuungs- und Supervisionsangebote für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- die anhängigen Verfahren auf mögliche Gefahrenüberhänge und daraus resultierende sofortige Handlungsnotwendigkeiten

3.2 Landeskriminalamt NRW (LKA NRW)

Das LKA NRW richtet einen „Single Point of Contact (SPoC)" ein, um eine ergänzende fachliche und technische Beratung anzubieten und zu gewährleisten und teilt die Erreichbarkeit den Kreispolizeibehörden unter meiner nachrichtlichen Beteiligung mit.

Das LKA NRW unterstützt das LAFP NRW bei der kurzfristigen Ausweitung der einschlägigen Fortbildungsangebote.

3.3 Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD)

Das LZPD unterstützt den SPoC des LKA NRW, wenn die Fragestellung in den Aufgabenbereich des LZPD fällt und teilt hierzu dem LKA NRW einen Kontakt mit.

3.4 Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei (LAFP)

Das LAFP erhebt den (zusätzlichen) spezifischen Fortbildungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen

- Sicherung und Aufbereitung von IT-Daten (IT-Ermittlungsunterstützung)
- Auswertung von IT-Daten
- Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- Anhörung von Kindern
- Supervision

und prüft, in welchem Umfang und welcher Form eine kurzfristige Ausweitung der spezifischen Lehrgangsinhalte angeboten werden kann und ob ein verkürzter Lehrgang zur Auswertung kinderpornografischer Daten angeboten werden kann.

4 Controlling

4.1 KPB

Die KPB berichten dem LKA NRW zum 01.08.2019 ihr Maßnahmenkonzept und den Sachstand der Umsetzung.

Zudem berichten die KPB jeweils mit Stichtag Monatsultimo (erstmals am 15.07.2019) dem LKA NRW die folgenden Kennzahlen:

- Anzahl Durchsuchungsbeschlüsse (bis zu drei Monate alt, älter als drei Monate sowie Anzahl erneuter Beschlüsse wegen „Zeitablaufs")
- Anzahl der Ermittlungsverfahren insgesamt
  - davon Anzahl der Verfahren ohne erfolgte Sicherung
  - davon Anzahl der Verfahren ohne erfolgte Datenaufbereitung
  - Volumen der gesicherten Datenmengen im Berichtsmonat
  - Volumen der aufbereiteten Datenmengen im Berichtsmonat
- Anzahl der Ermittlungsverfahren mit begonnener Auswertung
- Volumen der ausgewerteten Datenmengen im Berichtsmonat
- Stellenanteile aufgeschlüsselt nach PVB und Regierungsbeschäftigten für die Sachbearbeitung Kinderpornografie
- Anzahl der speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Behörde
- davon in anderen Aufgaben eingesetzt (Anzahl)

Für Ihre Berichte bitte ich, die beigefügte Excel-Tabelle in nicht veränderter Form zu verwenden.

4.2 LKA NRW

Das LKA NRW bitte ich, mir zum 20.08.2019 zu den Maßnahmenkonzepten der KPB und deren Umsetzungsstand zu berichten.

Die Ergebnisse der von den KPB zum jeweiligen Monatsultimo gemeldeten Controllingdaten bitte ich zusammen zu fassen, zu bewerten und mir jeweils zum Ende des Folgemonats zu berichten.

4.3 LAFP

Das LAFP bitte ich, mir bis zum 01.08.2019 zu den beabsichtigten Maßnahmen zu berichten.

5. Sonstiges

Es ist darauf zu achten, die Mitbestimmungsrechte gemäß LPVG zu wahren.

Im Auftrag

gez.

[redacted]

Arbeitslasten und Personalressourcen der Kreispolizeibehörden für die Sachbearbeitung Kinderpornografie - Controlling / Kennzahlen															
				KPB:				Monat:			Jahr:				
Anzahl Durchsuchungsbeschlüsse				Anzahl Ermittlungsverfahren							Stellenanteile aufgeschlüsselt nach PVB und Regierungsbeschäftigten für die Sachbearbeitung Kinderpornografie			Anzahl der speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Behörde (Kinderpornografie und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)	
Gesamt	Bis zu drei Monate alt	Älter als drei Monate	Erneute Beschlüsse wegen Zeitablaufs	Ermittlungs-verfahren gesamt	Davon Verfahren ohne erfolgte Sicherung	Davon Verfahren ohne erfolgte Daten-aufbereitung	Volumen der gesicherten Datenmengen im Berichtsmonat	Volumen der aufbereiteten Datenmengen im Berichtsmonat	Anzahl der Ermittlungs-verfahren mit begonnener Auswertung	Volumen der ausgewerteten Datenmengen im Berichtsmonat	PVB	RB	Gesamt	Speziell fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Behörde	Davon in anderen Aufgaben eingesetzt (Anzahl)